

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Biogas Königsmoor GmbH & Co. KG, Aurich-Pfalzdorf)**  
**GAA Emden v. 17.12.2019 – A1.593.03/99.2/EMD19-054-02**

Die Biogas Königsmoor GmbH & Co. KG, Pfalzdorfer Straße 40 in 26607 Aurich-Pfalzdorf hat mit Schreiben vom 03.07.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Biogasanlage am Standort 26607 Aurich-Pfalzdorf, Pfalzdorfer Straße 40, Gemarkung Pfalzdorf, Flur 2, Flurstück 27/3 beantragt.

Gegenstand der Anlagenänderung ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Gärrestaufbereitungsanlage
- Errichtung von zwei Lagertanks für Stickstoff-Kali-Dünger (2 x 25 m<sup>3</sup>)
- Errichtung eines Lagertanks für Eisen(III)-Chlorid (25 m<sup>3</sup>)
- Errichtung einer zweiten Notfackel

Der Standort der Biogasanlage befindet sich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 277 der Stadt Aurich. Die Aufstellung der Gärrestaufbereitungsanlage, bestehend aus Gärresteseperation, Prozesswasserreinigung und Pyrolyseanlage, erfolgt innerhalb einer vorhandenen geschlossenen Maschinenhalle. Die Lagertanks und die Fackel werden im Außenbereich auf dem Betriebsgelände errichtet.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. Nummer 8.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels (Schutzbereich IIIB)
- Landschaftsschutzgebiet Osteregelser Moor und Umgebung (Kennzeichen: LSG AUR 00026)
- Landschaftsschutzgebiet Egelser Wald und Umgebung (Kennzeichen: LSG AUR 00007)

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben aufgrund der Betriebsweise und der vorgesehenen technischen Maßnahmen zum betrieblichen Gewässerschutz keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen hat. Auswirkungen auf die genannten Gebiete aufgrund der von dem Vorhaben ausgehenden luftverunreinigenden Emissionen und Anlagengeräusche sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.